

# Auftragsverarbeitungsvertrag gem. Art. 28 der EU-Datenschutz- grundverordnung (DSGVO)

zwischen



Weber-Hydraulik GmbH  
Heilbronner Straße 30  
74363 Güglingen

vertreten durch die Geschäftsführung  
(Verantwortlicher im Sinne der DSGVO)

und

**XXXXX**

vertreten durch die Geschäftsführung  
(Verantwortlicher im Sinne der DSGVO)

## Inhaltsverzeichnis

Präambel .....	4
1 Vertragsgegenstand .....	5
1.1 Zu erbringende Leistungen und Zwecke der jeweiligen Datenverarbeitung durch den Auftragsverarbeiter für den Verantwortlichen .....	5
1.2 Zugriff / Zugriffsmöglichkeit des Auftragsverarbeiters auf die Daten .....	5
1.3 Von der Verarbeitung betroffene Personenkreise, Ihre zu verarbeitenden „normalen“ Daten und die Legitimationsgrundlage zur Verarbeitung durch den Verantwortlichen .....	5
2 Leistungsort und Leistungsortverlegung .....	6
3 Rechte und Pflichten des Verantwortlichen .....	7
3.1 Generelle (gesetzliche) Pflichten des Verantwortlichen .....	7
3.2 Weisungsbefugnis des Verantwortlichen.....	8
3.3 Kontrollrechte / -Pflichten des Verantwortlichen .....	9
3.4 Rechte und Pflichten zur Berichtigung, Beschränkung von Verarbeitung, Löschung und Rückgabe von Datenträgern.....	10
4 Pflichten des Auftragsverarbeiters.....	11
4.1 Pflicht zum Treffen der erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen inkl. Nachweispflichten .....	11
4.2 Unterstützungspflichten.....	13
4.3 (Unterstützungs-) Pflichten bei „Datenpannen“ (Art. 33, 34 DSGVO) .....	14
4.4 Pflichten in Bezug auf die Betroffenenrechte .....	14
4.5 Mittelungs- und Informationspflichten ggü. dem Verantwortlichen.....	15
4.6 Pflichten im Rahmen der Berichtigung, Löschung oder Sperrung von Daten.....	16
5 Fernzugriff im Rahmen der Prüfung / Wartung eines Systems oder anderen Dienstleistungen des Auftragsverarbeiters .....	17
6 Einschaltung von Unterauftragnehmern (N).....	18
7 Haftung.....	21
8 Laufzeit des Vertrags .....	21
9 Laufzeit des Vertrags .....	22
10 Salvatorische Klausel .....	22
11 Rechtswahl, Gerichtsstand .....	22

---

12	Individualvertragliche Ergänzung .....	22
13	Unternehmensliste .....	23

## Präambel

Der vorliegende Vertrag (im Nachfolgenden „**VERTRAG**“) konkretisiert die datenschutzrechtlichen Verpflichtungen der Vertragsparteien, die sich aus dem Hauptvertrag und der ggfs. zur Verfügung gestellten und sich auf den Hauptvertrag beziehenden Leistungsbeschreibung (im Nachfolgenden „**HAUPT-VERTRAG**“) ergeben.

Die im HAUPTVERTRAG aufgeführten und in Anlage 1 dieses Vertrages dargestellten Leistungen, stellen eine sog. Auftragsverarbeitung dar bzw. sind Teil einer Auftragsverarbeitung, die der Auftragsverarbeiter für den Verantwortlichen erbringt. Wesentliches Merkmal dieser Leistungen ist, dass der Auftragsverarbeiter bei deren Erbringung gegenüber dem Verantwortlichen durch entsprechende Regelungen weisungsgebunden und der Verantwortliche trotz Übertragung der Verarbeitungsaufgaben an den Auftragsverarbeiter weiterhin als „**Herr der Daten**“ anzusehen ist.

Der Verantwortliche hat den Auftragsverarbeiter mit den in Anlage 1 beschriebenen Tätigkeiten beauftragt, da dieser insbesondere im Hinblick auf Fachwissen, Zuverlässigkeit und Ressourcen hinreichende Garantien dafür bietet, dass die für eine angemessene Sicherheit der Datenverarbeitung erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen getroffen worden sind bzw. umgesetzt werden.

Die Vertragsparteien sind sich darüber bewusst, dass eine Auftragsverarbeitung nur aufgrund eines entsprechend wirksamen Vertrags oder eines anderen Rechtsinstruments nach dem Recht der Union oder der Mitgliedstaaten, durchgeführt werden darf. Das bedeutet wiederum, dass ohne Vorliegen eines gültigen Vertrages z. B. aufgrund der Beendigung des vorliegenden Vertrags, keine (weitere) Auftragsverarbeitung erfolgen darf.

Sämtliche der in diesem Vertrag beschriebenen Verpflichtungen finden Anwendung auf die entsprechenden, mit dem HAUPTVERTRAG in Verbindung stehenden Tätigkeiten, die in Gesamtheit oder in Teilen als Auftragsverarbeitung zu qualifizieren sind. Bei diesen kommen Mitarbeiter des Auftragsverarbeiters oder etwaige durch ihn beauftragte Dritte, mit personenbezogenen Daten (im Nachfolgenden „**DATEN**“ genannt) des Verantwortlichen in Berührung.

Die Regelungen des vorliegenden Vertrages gelten ferner entsprechend, wenn der Auftragsverarbeiter eine Prüfung oder Wartung von Datenverarbeitungsanlagen oder von automatisierten Datenverarbeitungsverfahren des Verantwortlichen im Auftrag vornimmt und dabei ein Zugriff des Auftragsverarbeiters auf DATEN des Verantwortlichen nicht ausgeschlossen werden kann.

## 1 Vertragsgegenstand

Gegenstand der vorliegenden Vereinbarung ist die vom Auftragsverarbeiter für den Verantwortlichen im Zusammenhang mit dem HAUPTVERTRAG stehende Verarbeitung von DATEN. Die entsprechenden Leistungen, die diesen Leistungen zugrundeliegenden Zwecke, der Kreis der Betroffenen und die zu verarbeitenden Datenarten, sind im Nachfolgenden näher spezifiziert.

### 1.1 Zu erbringende Leistungen und Zwecke der jeweiligen Datenverarbeitung durch den Auftragsverarbeiter für den Verantwortlichen

(1) Zur Erfüllung des HAUPTVERTRAGS erbringt der Auftragsverarbeiter in Bezug auf die in Anlage 3 und 4 aufgeführten Datenarten, die in Anlage 1 aufgeführten Leistungen für den Verantwortlichen.

(2) Die Verarbeitung durch den Auftragsverarbeiter im Auftrag des Verantwortlichen, darf grundsätzlich nur zu den vorstehend aufgeführten Zwecken erfolgen.

(3) Die Parteien sind sich ferner darüber im Klaren, dass eine von den vorstehend aufgeführten Zwecken abweichende bzw. eine eigen- oder selbständige, durch den Auftragsverarbeiter durchgeführte Verarbeitung, eine eigene Verantwortlichkeit des Auftragsverarbeiters begründet (Vgl. Art. 28 Abs. 10 DSGVO). Dieses wiederum hat zur Konsequenz, dass zumindest hinsichtlich dieser Datenverarbeitung die Regelungen des vorliegenden Vertrags hinfällig werden bzw. keine Anwendung finden.

### 1.2 Zugriff / Zugriffsmöglichkeit des Auftragsverarbeiters auf die Daten

Der für die Leistungserbringung notwendige Zugriff auf die DATEN des Verantwortlichen bzw. die Datenverarbeitung durch den Auftragsverarbeiter erfolgt bzw. kann erfolgen durch die in Anlage 2 aufgeführten Zugriffsmöglichkeiten.

### 1.3 Von der Verarbeitung betroffene Personenkreise, Ihre zu verarbeitenden „normalen“ Daten und die Legitimationsgrundlage zur Verarbeitung durch den Verantwortlichen

Bei den von der Datenverarbeitung des Auftragsverarbeiters betroffenen Personen (Betroffene) handelt es sich um die in Anlage 3 und 4 aufgeführten der Personenkreise inkl. der ihnen zuordenbaren **normalen sowie besonderen Kategorien** von DATEN. Diese dürfen aufgrund der jeweils mitaufgeführten Legitimationsgrundlage vom Verantwortlichen verarbeitet werden.

## 2 Leistungsort und Leistungsortverlegung

(1) Der Auftragsverarbeiter verpflichtet sich, die vertraglich geschuldeten Leistungen in einem Land zu erbringen, das Mitglied der Europäischen Union (EU) oder eines Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) ist. Bei der Ortswahl ist ein deutscher Standort zu präferieren. In jedem Fall wird der Auftragsverarbeiter stets für die Einhaltung und Umsetzung eines dieses Vertrags und den gesetzlichen Anforderungen entsprechenden, adäquaten Datenschutzniveaus gewährleisten.

(2) Der Verantwortliche erklärt sich grundsätzlich bereit, einer Verlegung des Leistungsortes **innerhalb des jeweiligen Landes**, für den er bereits seine Zustimmung erteilt hat, bzw. seine Zustimmung nach diesem Vertrag als erteilt gilt, zuzustimmen. Diese Zustimmung gilt jedoch immer nur unter der Voraussetzung als erteilt, als dass am neuen Leistungsort nachweislich ein mindestens gleich hohes Sicherheits- bzw. Schutzniveau für die DATEN gegeben ist, wie am ursprünglichen Leistungsort. Die diesbezügliche Nachweispflicht liegt beim Auftragsverarbeiter.

Ferner dürfen auch keine für den Verantwortlichen geltenden gesetzlichen Bestimmungen gegen eine solche Leistungsortverlegung sprechen.

(3) Bei einer Verlegung des Leistungsortes **außerhalb des entsprechenden Landes** aber **innerhalb der EU** bzw. dem **EWR**, wird der Auftragsverarbeiter den Verantwortlichen über die Verlegung schriftlich informieren. Der Verantwortliche erhält diesbezüglich eine vierwöchige Frist (ab Zugang der Mitteilung) zur Stellungnahme / zum Widerspruch.

Sofern der Verantwortliche dieser Leistungsortverlegung nicht innerhalb dieser Frist widerspricht und diesbezüglich wesentliche Gründe benennt, die gegen die Leistungsortverlegung sprechen, gilt die Zustimmung seitens des Verantwortlichen als erteilt.

(4) Sollte der Auftragsverarbeiter die geschuldeten Leistungen ganz oder teilweise von einem Standort in einem Land **außerhalb** der **EU/EWR**, das jedoch von der EU als sog. **sicherer „Drittstaat“** angesehen wird erbringen wollen bzw. plant, die Leistungserbringung dorthin zu verlegen, wird der Auftragsverarbeiter zuvor die schriftliche Zustimmung durch den Verantwortlichen einholen.

(5) Eine Verlegung des Leistungsortes bzw. die Erbringung der Leistungen von einem Ort in einem Land aus, das als sog. **Drittland** angesehen wird, bedarf grundsätzlich der ausdrücklichen, schriftlichen Zustimmung des Verantwortlichen und darf nur unter strenger Beachtung und Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen (vgl. Artt. 44 ff. DSGVO) erfolgen.

(6) Sollte der Auftragsverarbeiter unter Beachtung der Regelungen von Ziffer 6 dieses Vertrags einen **Unterauftragnehmer** einschalten wollen, darf dieser grundsätzlich nur unter den gleichen Voraussetzungen dieses Vertrags und den vereinbarten Leistungsstandorten in Ländern der EU bzw. dem EWR seine Leistungen erbringen.

### 3 Rechte und Pflichten des Verantwortlichen

Den gesetzlichen Regelungen folgend, bleibt im Rahmen einer Auftragsverarbeitung der Verantwortliche weiterhin für die ordnungsgemäße Verarbeitung der DATEN durch den Auftragsverarbeiter und die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich („Verantwortlicher“ im Sinne des Art. 4 Ziff. 7 DSGVO). Diesbezüglich obliegen ihm insbesondere auch die nachfolgend dargestellten (generellen) gesetzlichen Pflichten, bei deren Erfüllung wie in Ziffer 4.2 ff. dargestellt, der Auftragsverarbeiter im erforderlichen Umfang mitwirken muss.

#### 3.1 Generelle (gesetzliche) Pflichten des Verantwortlichen

(1) Trotz Übertragung der Verarbeitungstätigkeiten an den Auftragsverarbeiter obliegt dem Verantwortlichen weiterhin die Beurteilung / Einhaltung der Rechtmäßig- bzw. Zulässigkeit der Datenverarbeitung, sowie die Wahrung der Betroffenenrechte (vgl. Art. 12 – 23 DSGVO).

(2) Damit der Auftragsverarbeiter die ihm übertragenen Aufgaben, ohne gegen das geltende Recht zu verstoßen erfüllen kann, wird der Verantwortliche, soweit es in seinem Einflussbereich liegt, dafür Sorge tragen, dass die für eine ordnungsgemäße Datenverarbeitung (gesetzlich) notwendigen Voraussetzungen geschaffen werden (z. B. durch die Einholung von Einwilligungserklärungen der Betroffenen hinsichtlich der in Rede stehenden Datenverarbeitung).

(3) Der Verantwortliche gewährleistet ferner, dass die aus Art. 32 DSGVO resultierenden Anforderungen, die Sicherheit der Datenverarbeitung betreffend, auch seinerseits eingehalten werden. Insbesondere muss er bei Fernzugriffen des Auftragsverarbeiters auf die Datenbestände des Verantwortlichen technisch und organisatorisch sicherstellen, dass der Auftragsverarbeiter nur auf diejenigen DATEN zugreifen kann, die für die Erfüllung der vertraglich geschuldeten Leistungen notwendig sind (siehe zu den weiteren Anforderungen beim Fernzugriff Ziffer 5).

(4) Hinsichtlich der vom Auftragsverarbeiter durchzuführenden Datenverarbeitungen obliegt dem Verantwortlichen darüber hinaus die Pflicht zur Führung eines sog. Verzeichnisses von Verarbeitungstätigkeiten gem. Art. 30 DSGVO bzw. die Aufnahme der Verarbeitungstätigkeit des Auftragsverarbeiters in dieses.

(5) Des Weiteren obliegen dem Verantwortlichen im Falle der Verletzung des Schutzes von DATEN (Datenpanne) die aus Art. 33, 34 DSGVO resultierenden Informations- bzw. Mitteilungspflichten gegenüber der Aufsichtsbehörde bzw. den Personen, die von dieser „Datenpanne“ betroffen sind.

(6) Der Verantwortliche legt die bei der Rückgabe etwaiger dem Auftragsverarbeiter überlassenen Datenträgern bzw. die nach Beendigung des Auftrages bei der Löschung der gespeicherten Daten zu beachtenden Maßnahmen, vertraglich oder durch Weisung fest.

(7) Der Verantwortliche ist verpflichtet, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten Kenntnisse von Betriebsgeheimnissen und Datensicherheitsmaßnahmen des Auftragsverarbeiters vertraulich zu behandeln. Darüber hinaus wurden alle Personen des Verantwortlichen bzgl. der Pflichten zur Wahrung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen des Auftragsverarbeiters verpflichtet und auf die Regelungen des Gesetzes zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen (GeschGehG) hingewiesen.

### 3.2 Weisungsbefugnis des Verantwortlichen

(1) Der Umgang mit den DATEN des Verantwortlichen durch den Auftragsverarbeiter erfolgt ausschließlich im Rahmen der vorstehend getroffenen Vereinbarungen oder nach Weisung (in Text- oder Schriftform) des Verantwortlichen (Vgl. Art. 28 Abs. 3 lit. a DSGVO).

(2) Der Verantwortliche behält sich im Rahmen der im vorliegenden Vertrag getroffenen Regelungen, ein umfassendes Weisungsrecht über Art, Umfang und Verfahren der Datenverarbeitung vor, das er durch Einzelweisungen konkretisieren kann.

Ausgenommen von dieser Regel sind Sachverhalte, in denen dem Auftragsverarbeiter eine Verarbeitung aus gesetzlichen Gründen zwingend auferlegt wird.

(3) Die Weisungen des Verantwortlichen werden von ihm dokumentiert und dem Auftragsverarbeiter unmittelbar nach erfolgter Dokumentation, auf Anfrage als Kopie zur Verfügung gestellt.

(4) Änderungen des Verarbeitungsgegenstandes und Verfahrensänderungen sind grundsätzlich von der Weisungsbefugnis des Verantwortlichen gedeckt. Sie sind entsprechend zu dokumentieren.

Bei einer vom Auftragsverarbeiter als wesentlich angesehenen Auftragsänderung- bzw. Erweiterung, steht ihm ein Widerspruchsrecht zu.

(5) Sollte der Verantwortliche trotz eines vom Auftragsverarbeiter erhobenen Widerspruchs auf die Befolgung der von ihm erteilten Weisung bestehen, so ist die vom Auftragsverarbeiter widersprochene Änderung als wichtiger Grund anzusehen, der zur fristlosen Kündigung des von der Weisung betroffenen Teils des vorliegenden Vertrags inkl. der betroffenen Bestandteile des entsprechenden HAUPT-VERTRAGS berechtigt.

(6) Mündlich erteilte Weisungen wird der Verantwortliche unverzüglich schriftlich oder per E-Mail (in Textform) bestätigen. Der Auftragsverarbeiter notiert sich Datum, Uhrzeit und Name der weisungserteilenden Person. Ferner auch den Grund dafür, weshalb die Weisung des Verantwortlichen nicht in Schrift- bzw. Textform erfolgte.



(7) Weisungsberechtigte Personen des Verantwortlichen sind:

Geschäftsführung

Linienverantwortliche der jeweiligen Fachbereiche und Standorte

### 3.3 Kontrollrechte / -Pflichten des Verantwortlichen

(1) Der Verantwortliche hat den Auftragsverarbeiter u.a. auch unter dem Aspekt ausgewählt, dass er hinreichende Garantien dafür bietet, dass die von ihm durchzuführende Datenverarbeitung konform mit den datenschutzrechtlichen Anforderungen der DSGVO erfolgt.

Er stellt deshalb bei der Verarbeitung durch den Auftragsverarbeiter sicher, dass stets ein ausreichendes Schutzniveau vorhanden ist, damit die Verarbeitung der DATEN sicher erfolgen kann (vgl. Art. 32 Abs. 1 DSGVO).

(2) Bei der Beurteilung, ob ein angemessenes Datenschutzniveau beim Auftragsverarbeiter vorhanden ist bzw. dass der Auftragsverarbeiter hinreichende Garantien dafür bietet, dass die Datenverarbeitung entsprechend des mit ihr einhergehenden Risikos ordnungsgemäß und sicher erfolgen kann, kann der Verantwortliche insbesondere die nachfolgend aufgeführten Aspekte positiv berücksichtigen (Vgl. Art. 28 Abs. 5 DSGVO):

- Nachweis der Beachtung etwaiger genehmigter Verhaltensregeln, (gem. Art. 40 DSGVO) durch entsprechende aussagekräftige Dokumente;
- Datenschutzspezifische Zertifizierungen oder Datenschutzsiegel und –Prüfzeichen des Auftragsverarbeiters, (Art. 42 DSGVO);
- Ein Testat / ein Prüfungsbericht eines fachkundigen (externen) Prüfers, der den Auftragsverarbeiter hinsichtlich der Einhaltung der datenschutzrechtlichen Anforderungen überprüft hat,
- Schriftliche Selbstauskünfte des Auftragsverarbeiters, die z. B. durch ein aussagekräftiges Datenschutz- und IT-Sicherheitskonzept nachgewiesen werden können;
- ...

(3) Um sich von der Ordnungs- und der Angabengemäßheit der Datenverarbeitung inklusive der getroffenen Maßnahmen beim Auftragsverarbeiter zu überzeugen, kann sich der Verantwortliche nach rechtzeitiger Anmeldung zu den üblichen Geschäftszeiten, ohne Störung des Betriebsablaufs, persönlich oder durch einen sachkundigen Dritten, der nicht in einem Wettbewerbsverhältnis zum Auftragsverarbeiter stehen darf, von der Einhaltung der vereinbarten Regelungen überzeugen (Vgl. Art. 28 Abs. 3 lit. h DSGVO).

(4) Liegen konkrete Anhaltspunkte dafür vor, dass der Auftragsverarbeiter respektive etwaige bei ihm im Rahmen des Auftrags beschäftigten Personen gegen datenschutzrechtliche Vorgaben bzw. Regelungen des vorliegenden Vertrags verstoßen, so ist der Verantwortliche berechtigt, eine anlassbezogene Prüfung auch ohne rechtzeitige Anmeldung beim Auftragsverarbeiter vorzunehmen. Eine Störung des Betriebsablaufs beim Auftragsverarbeiter, gilt es jedoch auch bei einer solchen Prüfung weitestgehend zu vermeiden.

(5) Stellt der Verantwortliche bei seiner Prüfung Verstöße bzw. Unregelmäßigkeiten hinsichtlich der Erfüllung der datenschutzrechtlichen Anforderungen fest, hat er den Auftragsverarbeiter hiervon unverzüglich und vollständig zu informieren. Insbesondere muss er dem Auftragsverarbeiter durch eine entsprechende Weisung eine angemessene Frist zur Behebung der gefundenen / festgestellten Mängel setzen.

### 3.4 Rechte und Pflichten zur Berichtigung, Beschränkung von Verarbeitung, Löschung und Rückgabe von Datenträgern

(1) Der Verantwortliche kann jederzeit, d. h. sowohl während der Laufzeit als auch nach Beendigung des Vertrages, sofern dieses dem Auftragsverarbeiter möglich ist,

- die Berichtigung,
- die Löschung,
- die Einschränkung der Verarbeitung (Sperrung) und
- Herausgabe von Daten

vom Auftragsverarbeiter verlangen.

(2) Für die datenschutzkonforme **Vernichtung** von Datenträgern und sonstigen Materialien, bei der die DATEN unwiderruflich und nicht wiederherstellbar vernichtet werden müssen, ist eine Einzelbeauftragung des Auftragsverarbeiters durch den Verantwortlichen notwendig, soweit sich aus dem vorliegenden Vertrag oder dem HAUPTVERTRAG nicht etwas anderes ergibt.

(3) Im Falle von Test- und Ausschussmaterialien ist eine Einzelbeauftragung bzgl. einer Vernichtung / Löschung grundsätzlich nicht erforderlich. Vielmehr müssen diese nach Beendigung des Vertragsverhältnisses und bei Nichtvorliegen entsprechender rechtlicher Aufbewahrungsbefugnisse zwingend vom Auftragsverarbeiter gelöscht werden.

(4) In besonderen, vom Verantwortlichen zu bestimmenden und mit dem Auftragsverarbeiter abzustimmenden Fällen, kann eine Aufbewahrung bzw. Übergabe an Dritte notwendig werden. Die Parteien werden sich diesbezüglich über die Tragung etwaiger anfallenden Kosten verständigen.

(5) Soweit ein Transport bzw. eine Übermittlung eines entsprechenden Speichermediums vor seiner Löschung unverzichtbar ist, wird der Verantwortliche angemessene Maßnahmen zu dessen Schutz,

insbesondere vor Entwendung, unbefugten Lesens, Kopierens oder Datenveränderungen, treffen. Die Maßnahmen und die nach Übermittlung des Mediums anzuwendenden Lösungsverfahren werden bei Bedarf ergänzend / konkretisierend zu den Leistungsbeschreibungen zwischen den Parteien vereinbart.

## 4 Pflichten des Auftragsverarbeiters

(1) Der Auftragsverarbeiter darf die DATEN des Verantwortlichen nur im Rahmen des Auftrages, der gesetzlichen Regelungen inkl. der Vorgaben dieses Vertrags und nach Weisungen des Verantwortlichen verarbeiten.

(2) Der Auftragsverarbeiter kann verlangen, dass mündliche Weisungen schriftlich bzw. in Textform vom Verantwortlichen bestätigt werden. Ein entsprechendes Verlangen entbindet den Auftragsverarbeiter jedoch nicht von seiner Verpflichtung zur Beachtung mündlicher Weisungen.

(3) Insbesondere ist der Auftragsverarbeiter verpflichtet, die ihm vom Verantwortlichen überlassenen Daten nur zu den, im vorliegenden Vertrag festgelegten Zwecken zu verarbeiten (strenge Zweckbindung).

(4) Ferner setzt der Auftragsverarbeiter auch keine Datenverarbeitungsverfahren bzw. Mittel ein, die mit einem erhöhten Risiko für die Betroffenen verbunden sind und die nicht zuvor vom Verantwortlichen genehmigt wurden.

(5) Insbesondere speichert der Auftragsverarbeiter keine Daten auf Systemen, die außerhalb der Verfügungsgewalt des Verantwortlichen liegen.

(6) Die Erfüllung der vorgenannten (generellen) Pflichten ist vom Auftragsverarbeiter zu kontrollieren, zu dokumentieren und dem Verantwortlichen auf Anforderung, in geeigneter Weise nachzuweisen.

### 4.1 Pflicht zum Treffen der erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen inkl. Nachweispflichten

(1) Der Auftragsverarbeiter ist in seinem Verantwortungsbereich verpflichtet, die innerbetriebliche Organisation so zu gestalten, dass sie den jeweiligen Anforderungen des Datenschutzes und dieses Vertrags gerecht wird.

(2) Der Auftragsverarbeiter muss unter Berücksichtigung des Stands der Technik, der Implementierungskosten und der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung sowie der unterschiedlichen Eintrittswahrscheinlichkeiten und Schwere des Risikos, das mit der Datenverarbeitung für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen einhergeht, ausreichende technische und

organisatorische Maßnahmen zur Gewährleistung von Datenschutz und Datensicherheit treffen, um ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau sicherzustellen.

(3) Die vom Auftragsverarbeiter getroffenen / zu treffenden Maßnahmen müssen stets die Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit der DATEN sowie die Belastbarkeit der Datenverarbeitungssysteme im erforderlichen Umfang sicherstellen (Vgl. Art. 32 DSGVO).

(4) Auf Nachfrage des Verantwortlichen und ggf. auch der Aufsichtsbehörden, muss der Auftragsverarbeiter die von ihm getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen in geeigneter Form nachweisen. Diesbezüglich muss er insbesondere aufzeigen, wie er die, sich aus Art. 32 DSGVO ergebenden Anforderungen in seiner Organisation in erforderlicher Weise umgesetzt hat. Diesbezüglich kann eine Nachweisführung etwa durch ein aussagekräftiges Datenschutz- oder IT-Sicherheitskonzept erfolgen.

(5) Die vom Auftragsverarbeiter bisher getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen dem Fortschritt und der Weiterentwicklung.

Insoweit ist es dem Auftragsverarbeiter gestattet, von ihm getroffene, durch alternative, mindestens gleich effektive / effiziente Maßnahmen zu ersetzen. Bei allen von ihm durchgeführten Änderungen muss der Auftragsverarbeiter jedoch sicherstellen, dass durch die neu getroffenen Maßnahmen das gesetzliche bzw. das vertraglich vereinbarte Schutzniveau nicht unterschritten wird. Alle diesbezüglich getroffenen, wesentlichen Änderungen, sind zu dokumentieren.

(6) Soweit einschlägig, ist die Verarbeitung der DATEN des Verantwortlichen in Privatwohnungen oder in öffentlich zugänglichen Bereichen (Flughafen, Bahnhof, Internetcafé) nur mit Zustimmung des Verantwortlichen im Einzelfall gestattet.

Soweit die Daten in einer Privatwohnung verarbeitet werden, ist der Zugang zur Wohnung durch den Verantwortlichen vorher mit dem Auftragnehmer abzustimmen. Der Auftragsverarbeiter sichert zu, dass auch die anderen Bewohner dieser Privatwohnung mit dieser Regelung einverstanden sind.

Soweit die Daten in öffentlich zugänglichen Bereichen verarbeitet werden und dies nach Maßgabe der vorstehenden Regelungen erlaubt ist, sind die diesbezüglich getroffenen, Sicherheits- und Schutzvorkehrungen zu treffen und entsprechend zu dokumentieren.

(7) Hinsichtlich der Datenverarbeitung für den Verantwortlichen ist der Auftragsverarbeiter verpflichtet, ein entsprechendes Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten zu führen, dass die Anforderungen des Art. 30 Abs. 2 DSGVO erfüllt. Auf Anfrage stellt er dieses Verzeichnis der Aufsichtsbehörde zur Verfügung.

(8) Der Auftragsverarbeiter muss ferner gewährleisten, dass die zur Verarbeitung von DATEN befugten Personen zur Vertraulichkeit verpflichtet wurden und / oder einer entsprechenden gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen. Diesbezüglich gilt es alle Personen, die auftragsgemäß auf DATEN

zugreifen können, auf das Datengeheimnis zu verpflichten und über ihre Datenschutzpflichten zu belehren. Dabei gilt es ihnen insbesondere aufzuzeigen, dass das Datengeheimnis auch nach Beendigung der Tätigkeit fortbesteht. Ferner sind diese Personen auch über die Anwendbarkeit der Strafvorschrift des § 23 GeschGehG zu belehren (Vgl. Art. 28 Abs. 3 lit. b DSGVO).

(9) Soweit einschlägig, sind die für die Verarbeitung der DATEN des Verantwortlichen vom Auftragsverarbeiter eingesetzten Mitarbeiter ferner auf weitere relevante Geheimhaltungspflichten / Verschwiegenheitspflichten zu verpflichten und zu belehren (siehe z. B. § 203 StGB).

(10) Bei Vorliegen der gesetzlichen Anforderungen, muss der Auftragsverarbeiter einen Datenschutzbeauftragten bestellen. Der Auftragsverarbeiter gewährleistet dabei, dass der von ihm ernannte Datenschutzbeauftragte die entsprechenden gesetzlichen Anforderungen vollumfänglich erfüllt (vgl. Art. 37 Abs. 5 DSGVO). Ferner räumt er dem Datenschutzbeauftragten die notwendigen Befugnisse ein und bindet ihn frühzeitig in die Beantwortung etwaiger, die Verarbeitung von DATEN betreffende Fragestellungen mit ein, damit der Datenschutzbeauftragte seine gesetzlich geforderten Aufgaben im erforderlichen Umfang erfüllen kann (Vgl. Artt. 38, 39 DSGVO).

Ein Wechsel des Datenschutzbeauftragten ist dem Verantwortlichen unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Dem Verantwortlichen ist ferner ein entsprechender Vertreter zu benennen, an den sich der Verantwortliche in dringenden Fällen wenden kann.

Die Kontaktinformationen des Ansprechpartners für die diesen Vertrag betreffenden Leistungen (vgl. Anlage 1) sowie die des betrieblichen Datenschutzbeauftragten sind in Anlage 5 aufgeführt.

(11) Sofern beim Auftragsverarbeiter kein Datenschutzbeauftragter benannt ist, benennt der Auftragsverarbeiter dem Verantwortlichen einen geeigneten Ansprechpartner inkl. eines Vertreters.

(12) Soweit einschlägig, verbleiben etwaige überlassene Datenträger sowie sämtliche hiervon angefertigte Kopien oder Reproduktionen im Eigentum des Verantwortlichen. Der Auftragsverarbeiter ist zumindest während der Laufzeit dieses Vertrages verpflichtet, diese sorgfältig zu verwahren und vor Zugriff durch Unbefugte entsprechend zu schützen.

Über die Datenträger sowie über die Unterlagen, die er für den Verantwortlichen verwahrt, muss er jederzeit entsprechende Auskünfte erteilen können.

## 4.2 Unterstützungspflichten

(1) Korrespondierend zu den in 3.1 dargestellten Pflichten des Verantwortlichen, obliegt dem Auftragsverarbeiter die Pflicht, den Verantwortlichen bei der Erfüllung seiner ihm obliegenden (gesetzlichen) Pflichten im erforderlichen Umfang zu unterstützen.

(2) Auf Anforderung des Verantwortlichen, stellt der Auftragsverarbeiter ihm sämtliche, für die Erstellung / Führung des sog. Verzeichnis über die Verarbeitungstätigkeiten (vgl. Art. 30 Abs. 1 DSGVO) notwendigen Angaben zu Verfügung.

(3) Sollte im Rahmen der Auftragsverarbeitungstätigkeiten eine Datenschutzfolgeabschätzung (vgl. Art. 35 DSGVO) notwendig werden, wird der Auftragsverarbeiter, soweit es ihm möglich ist, alle vom Verantwortlichen benötigten Informationen in einer geeigneten Form zur Verfügung stellen. Sollte nach Durchführung der Datenschutzfolgeabschätzung durch den Verantwortlichen eine Konsultation der zuständigen Aufsichtsbehörde notwendig werden (vgl. Art. 36) unterstützt der Auftragsverarbeiter den Verantwortlichen auch hierbei im gebotenen Umfang.

(4) Um sich von der Rechtskonformität und Ordnungsgemäßheit der Datenverarbeitung zu überzeugen, ist der Verantwortliche wie in 3.3 dargestellt berechtigt bzw. verpflichtet, entsprechende Überprüfungen durchzuführen. Der Auftragsverarbeiter ist verpflichtet den Verantwortlichen im Rahmen dieser Kontrolle im erforderlichen Umfang zu unterstützen. Insbesondere muss er ihm auf schriftliche Anforderung innerhalb einer angemessenen Frist alle erforderlichen Auskünfte erteilen und Unterstützungsleistungen erbringen, die der Verantwortliche zur Durchführung einer solchen Kontrolle benötigt (Vgl. Art. 28 Abs. 3 lit. f DSGVO).

### **4.3 (Unterstützungs-) Pflichten bei „Datenpannen“ (Art. 33, 34 DSGVO)**

(1) Im Falle von datenschutzrelevanten Verstößen (vgl. Art. 33, 34 DSGVO) bzw. Verstößen gegen die vorliegenden vertraglichen Regelungen durch den Auftragsverarbeiter respektive von bei ihm im Rahmen des vorliegenden Auftrags beschäftigten Personen, muss der Auftragsverarbeiter den Verantwortlichen hierüber unverzüglich unterrichten.

(2) Ferner muss der Auftragsverarbeiter den Verantwortlichen im Rahmen der Kommunikation mit der Aufsichtsbehörde bzw. den Betroffenen mit den notwendigen Informationen unterstützen.

(3) In Absprache und Einvernehmen mit dem Verantwortlichen muss der Auftragsverarbeiter in diesen Fällen alle erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung der Daten und zur Minderung möglicher nachteiliger Folgen für die Betroffenen ergreifen (Vgl. Art. 28 Abs. 3 lit. f DSGVO).

(4) Für den Fall, dass sich beim Verantwortlichen ohne Beteiligung des Auftragsverarbeiters ein datenschutzrelevanter Verstoß zugetragen hat und der Auftragsverarbeiter diesbezüglich über für die Aufklärung oder für die Meldung relevante Informationen verfügt, wird er diese dem Verantwortlichen, soweit es ihm möglich ist, im gebotenen Umfang zur Verfügung stellen.

### **4.4 Pflichten in Bezug auf die Betroffenenrechte**

(1) Sofern sich ein Betroffener in Ausübung seiner Betroffenenrechte unmittelbar an den Auftragsverarbeiter wenden sollte, wird der Auftragsverarbeiter dieses Ersuchen unverzüglich an den

Verantwortlichen weiterleiten. Insbesondere darf er nicht, ohne sich vorher mit dem Verantwortlichen über ein entsprechendes Vorgehen abgestimmt zu haben, in dieser Angelegenheit eigenmächtig tätig werden.

(2) Ist der Verantwortliche aufgrund rechtlicher Vorgaben verpflichtet, gegenüber einer Einzelperson Auskünfte zur Verarbeitung der DATEN dieser Person zu erteilen, wird der Auftragsverarbeiter den Verantwortlichen dabei entsprechend unterstützen (Vgl. Art. 28 Abs. 3 lit. e DSGVO).

#### 4.5 Mittelungs- und Informationspflichten ggü. dem Verantwortlichen

(1) Der Auftragsverarbeiter wird den Verantwortlichen unverzüglich darauf aufmerksam machen, wenn eine vom Verantwortlichen erteilte Weisung seiner Meinung nach gegen gesetzliche Vorschriften verstößt. Der Auftragsverarbeiter ist berechtigt, die Durchführung der entsprechenden Weisung so lange auszusetzen, bis sie durch den Verantwortlichen bestätigt oder geändert wird (Vgl. Art. 28 Abs. 3 S. 2 DSGVO).

(2) Der Auftragsverarbeiter informiert den Verantwortlichen unverzüglich über Kontrollen und Maßnahmen durch Aufsichtsbehörden. Ferner teilt er dem Verantwortlichen unverzüglich mit, wenn eine Aufsichts- oder Strafverfolgungsbehörde bei ihm ermittelt und dabei die Möglichkeit besteht, Zugriff auch auf die DATEN des Verantwortlichen zu erlangen.

(3) Sollten die Daten des Verantwortlichen beim Auftragsverarbeiter durch Maßnahmen Dritter wie bspw.:

- Pfändung,
- Beschlagnahme,
- ein Insolvenz- oder sog. Vergleichsverfahren
- oder sonstige Ereignisse oder Maßnahmen

gefährdet werden, so hat der Auftragsverarbeiter den Verantwortlichen unverzüglich hierüber zu informieren. Der Auftragsverarbeiter wird in diesen Fällen alle die in diesem Zusammenhang relevanten Personen / Stellen unverzüglich darüber informieren, dass die Hoheit und die Verfügungsbefugnis an den Daten, ausschließlich beim Verantwortlichen liegen.

(4) Sofern der Auftragsverarbeiter durch das Recht der EU oder dem jeweiligen nationalen Recht der Mitgliedstaaten dazu verpflichtet ist, die DATEN der Verantwortlichen auch auf andere, als von diesem Vertrag bzw. etwaiger Weisungen des Verantwortlichen vorgesehene Weise zu verarbeiten, muss der Auftragsverarbeiter dieses dem Verantwortlichen inklusive der Benennung der einschlägigen rechtlichen Anforderungen vor der Verarbeitung mitteilen. Eine solche Mitteilung hat zu unterbleiben, wenn das jeweils einschlägige nationale Recht eine solche Mitteilung aufgrund eines wichtigen öffentlichen Interesses verbietet (Vgl. Art. 28 Abs. 3 lit. a DSGVO).

## 4.6 Pflichten im Rahmen der Berichtigung, Löschung oder Sperrung von Daten

(1) Während der laufenden Beauftragung berichtigt, löscht oder sperrt der Auftragsverarbeiter die vertragsgegenständlichen DATEN nur auf Anweisung des Verantwortlichen.

(2) Sofern eine Vernichtung während der laufenden Beauftragung vorzunehmen ist, übernimmt der Auftragsverarbeiter die nachweislich datenschutzkonforme Vernichtung von Datenträgern und sonstiger Materialien nur aufgrund entsprechender Einzelbeauftragung durch den Verantwortlichen. Dieses gilt jedoch nicht, sofern im HAUPTVERTRAG bereits eine entsprechende Regelung getroffen worden ist (vgl. Ziffer 3.4).

(3) Soweit ein Betroffener sich unmittelbar an den Auftragsverarbeiter zwecks Berichtigung oder Löschung seiner Daten wenden sollte, wird der Auftragsverarbeiter dieses Ersuchen unverzüglich an den Verantwortlichen weiterleiten.

(4) Nach Abschluss der Verarbeitungsleistungen bzw. nach entsprechender Aufforderung / Weisung durch den Verantwortlichen, muss der Auftragsverarbeiter alle DATEN des Verantwortlichen entweder löschen oder diesem zurückgeben, sofern nicht nach dem Unionsrecht oder das für den Auftragsverarbeiter geltende nationale Recht, eine Verpflichtung zur Speicherung der personenbezogenen Daten besteht. In diesem Falle ist der Auftragsverarbeiter verpflichtet, dem Verantwortlichen dieses mitzuteilen. Eine solche Mitteilungspflicht gilt auch für alle übrigen Daten des Verantwortlichen, die Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse beinhalten.

Sämtliche mit der Löschung der DATEN in Zusammenhang stehenden Vorgänge sind entsprechend zu dokumentieren / zu protokollieren. Das Protokoll der Löschung ist dem Verantwortlichen auf Anforderung vorzulegen (Vgl. Art. 28 Abs. 3 lit. g DSGVO).

(5) Sollte dem Verantwortlichen eine Rücknahme der DATEN nicht möglich sein, wird er den Auftragsverarbeiter diesbezüglich rechtzeitig schriftlich informieren. Der Auftragsverarbeiter ist dann berechtigt, die entsprechenden DATEN im Auftrag bzw. auf Weisung des Verantwortlichen zu löschen.

(6) Dokumentationen, die dem Nachweis der auftrags- und ordnungsgemäßen Datenverarbeitung dienen, sind durch den Auftragsverarbeiter entsprechend der jeweiligen Aufbewahrungsfristen auch über das Vertragsende hinaus aufzubewahren. Zu seiner Entlastung kann er diese jedoch auch bei Vertragsende dem Verantwortlichen übergeben.



## 5 Fernzugriff im Rahmen der Prüfung / Wartung eines Systems oder anderen Dienstleistungen des Auftragsverarbeiters

(1) Sollte der Auftragsverarbeiter im Rahmen seiner vertraglich geschuldeten Leistungen auch Fernwartungen durchführen und lässt sich dabei nicht ausschließen, dass der Auftragsverarbeiter bzw. seine Mitarbeiter auf DATEN des Verantwortlichen Zugriff nehmen können bzw. von diesen Daten Kenntnis erhalten, gelten die nachfolgenden Regelungen.

(2) Grundsätzlich dürfen Fernzugriffe im Rahmen von Prüfungs- und/oder Wartungsarbeiten von Datenverarbeitungsanlagen bzw. von automatisierten Verfahren, erst nach Freigabe durch den jeweiligen Berechtigten / zuständigen Mitarbeiter des Verantwortlichen durchgeführt werden, sofern ein Zugriff auf DATEN des Verantwortlichen nicht ausgeschlossen werden kann.

(3) Ausnahmen von (2) bestehen nur, wenn der Fernzugriff zwingend notwendig ist bspw. um die Funktionsfähigkeit der Systeme aufrecht zu erhalten und daher eine Einzelfreigabe durch den bzw. die autorisierten Mitarbeiter des Verantwortlichen nicht abgewartet werden kann.

(3) Fernzugriffe im Rahmen von Prüfungs- und/oder Wartungsarbeiten sowie sämtliche in diesem Zusammenhang erforderliche Tätigkeiten, dürfen immer nur bei Beachtung und Einhaltung der angemessenen technischen und organisatorischen Maßnahmen erfolgen. Der Auftragsverarbeiter muss im Rahmen der Fernzugriffe daher insbesondere gewährleisten, dass seine Mitarbeiter zur sicheren Durchführung der Fernwartungstätigkeiten angemessene Identifizierungs- und Verschlüsselungsverfahren verwenden.

(4) Vor Durchführung des Fernzugriffs werden sich Verantwortlicher und Auftragsverarbeiter bzgl. der notwendigen, in ihren jeweiligen Verantwortungsbereichen liegenden, technischen und organisatorischen Maßnahmen verständigen. Die für die Fernwartung inkl. der derzeit vom Auftragsverarbeiter getroffenen „Technischen und Organisatorischen Maßnahmen“ sind in Anlage 6 dieses Vertrages dargestellt.

(5) Der Auftragsverarbeiter wird von den ihm bei der Fernwartung eingeräumten Zugriffsrechten nur in dem Umfang Gebrauch machen, wie dies für die ordnungsgemäße Durchführung der beauftragten Wartungs- und Prüfungsarbeiten notwendig ist.

(6) Soweit bei den Fernwartungstätigkeiten eine Kenntnisnahme (z. B. auch der lesende Zugriff) oder ein Zugriff des Auftragsverarbeiters auf sog. **Wirkdaten** (Echtdaten) des Verantwortlichen notwendig ist bzw. nicht ausgeschlossen werden kann, wird der Auftragsverarbeiter den Verantwortlichen darüber informieren.

Für die Wirkdaten des Verantwortlichen gilt eine strenge Zweckbindung. Sie dürfen daher nur zum Zwecke der Fehleranalyse verwendet werden. Der Transfer von Wirkdaten im Rahmen von Tätigkeiten

zur Fehleranalyse des Auftragsverarbeiters auf seine eigenen Systeme, bedarf stets der vorherigen Einwilligung des Verantwortlichen.

Der Auftragsverarbeiter darf nicht, ohne Zustimmung des Verantwortlichen, etwaige Wirkdaten auf mobile Speichermedien wie z. B. USB-Sticks, Smartphones oder ähnliche Geräte kopieren.

(7) Sollten etwaige, auf den Systemen des Auftragsverarbeiters gespeicherte Wirkdaten des Verantwortlichen zur Behebung des Fehlers nicht mehr notwendig sein, wird der Auftragsverarbeiter diese, inkl. entsprechender Kopien (unabhängig des Mediums), nach der Fehlerbeseitigung löschen.

(8) Der Verantwortliche ist berechtigt, Prüfungs- und Wartungsarbeiten des Auftragsverarbeiters vor, bei und nach Durchführung zu kontrollieren. Er ist bei Fernzugriffen des Auftragsverarbeiters ferner berechtigt, soweit ihm dies technisch möglich ist, diese mittels eines Kontrollbildschirms oder einer anderen, zur Überwachung der Fernwartungstätigkeiten geeigneten Methode zu verfolgen.

Der Verantwortliche ist ferner grundsätzlich jederzeit berechtigt, insbesondere auch wenn er im Rahmen der Fernwartung etwaige Unregelmäßigkeiten bemerkt, die Wartung jederzeit abubrechen.

(9) Sämtliche Fernzugriffe inkl. der näheren Umstände sind zu dokumentieren und zu protokollieren. Auf Anfrage sind sie dem Verantwortlichen als Kopie zu übergeben.

## 6 Einschaltung von Unterauftragnehmern (N)

(1) Der Auftragsverarbeiter ist grundsätzlich berechtigt, unter Beachtung und Einhaltung der nachfolgenden Anforderungen, Unterauftragnehmer zur Erfüllung seiner ihm gegenüber dem Verantwortlichen vertraglich geschuldeten Leistungen einzusetzen.

(2) Die Einschaltung von Unterauftragnehmern bedarf grundsätzlich der schriftlichen Zustimmung des Verantwortlichen.

Ein zustimmungspflichtiges Unterauftragnehmeverhältnis liegt nicht vor, wenn der Auftragsverarbeiter Dritte im Rahmen einer Nebenleistung zur Hauptleistung einbindet, wie z. B. für Personal-, Post- und Versanddienstleistungen.

(3) Der Auftragsverarbeiter muss seine Unterauftragnehmer immer unter besonderer Berücksichtigung ihrer Fähigkeiten, Ressourcen und Garantien hinsichtlich der jeweils zu erbringenden Leistung auswählen. Diesbezüglich muss er evaluieren, ob der Unterauftragnehmer aufgrund seiner Fähigkeiten in der Lage ist, die jeweilige Leistung im gebotenen / Umfang, gesetzeskonform zu erfüllen. Bei der Auswahl des Unterauftragnehmers hat der Auftragsverarbeiter insbesondere auch zu berücksichtigen, ob und wie der Unterauftragnehmer die zwischen dem Verantwortlichen und dem Auftragsverarbeiter in diesem Vertrag vereinbarten technischen und organisatorischen Maßnahmen adäquat abbilden kann (Vgl. Art. 28 Abs. 4 DSGVO).

(4) Der Verantwortliche ist grundsätzlich damit einverstanden, dass der Auftragsverarbeiter zur Erfüllung seiner vertraglich vereinbarten Leistungen auch sog. verbundene Unternehmen als Unterauftragnehmer mit einbezieht. Diesbezüglich ist es jedoch notwendig, dass der Auftragsverarbeiter dem Verantwortlichen die geplante Einbeziehung dieser Unternehmen vor Beauftragung schriftlich / in Textform anzeigt. Bei Vorliegen wichtiger Gründe, die gegen eine solche Einbeziehung sprechen, kann der Verantwortliche die Beauftragung untersagen bzw. dieser widersprechen.

(4) Dem Verantwortlichen ist bekannt, dass zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung bereits,

- die in Anlage 7 aufgeführten Unterauftragnehmer, inkl. etwaiger Unter-Unterauftragnehmer etc. (linke Tabellenspalte),
- die diesbezüglichen, vertraglich relevanten Leistungen bzw. die nachfolgend beschriebenen Leistungsteile (mittlere Tabellenspalte),
- an den entsprechend aufgeführten Leistungsorten / Orten der Datenverarbeitung (rechte Spalte)

durchführen.

Die Zustimmung des Verantwortlichen hinsichtlich dieser Unterauftragsverhältnisse gilt insofern, falls diese die gesetzlichen Anforderungen erfüllen, als erteilt.

(4) Weitere Unterauftragnehmer darf der Auftragsverarbeiter nicht ohne vorherige explizite Genehmigung des Verantwortlichen in Schrift- oder Textform in Anspruch nehmen.

(5) Ist der Auftragsverarbeiter im Sinne dieser Vereinbarung befugt, die Dienste eines Unterauftragnehmers für die Verarbeitung der DATEN des Verantwortlichen in Anspruch zu nehmen, so ist er verpflichtet, diesem Unterauftragnehmer durch einen Vertrag, (mindestens) die gleichen Pflichten aufzuerlegen, die durch den vorliegenden Vertrag zwischen dem Verantwortlichen und dem Auftragsverarbeiter festgelegt sind (Vgl. Art. 28 Abs. 4 DSGVO).

Dieses betrifft insbesondere die Gewährleistung eines gleich hohen Schutzniveaus für die DATEN des Verantwortlichen durch den Unterauftragnehmer sowie die Gewährleistung, dass die im vorliegenden Vertrag beschriebenen Kontroll- und Überprüfungsrechte des Verantwortlichen gegenüber dem Auftragsverarbeiter auch beim Unterauftragnehmer in gleicher Weise ausgeübt werden können.

Ferner muss bei der Einschaltung etwaiger Unterauftragnehmer stets gewährleistet sein, dass die Verarbeitung der DATEN des Verantwortlichen konform mit den Anforderungen der DSGVO erfolgt. Diesbezüglich muss der Unterauftragnehmer ausreichende Garantien bieten, die er in entsprechender Form, durch aussagekräftige Dokumente nachweisen kann.

(6) Der Verantwortliche kann, nach entsprechender schriftlicher Aufforderung, vom Auftragsverarbeiter Auskunft über die datenschutzrelevanten Verpflichtungen des Unterauftragnehmers erhalten, erforderlichenfalls auch durch Einsicht in die relevanten Vertragsunterlagen.

Auf Verlangen kann der Verantwortliche ferner Einsicht in die Dokumentationen der getroffenen, technischen und organisatorischen Maßnahmen verlangen.

(7) Der Auftragsverarbeiter informiert den Verantwortlichen über jede von ihm geplante, für das vorstehende Vertragsverhältnis relevante Änderung im Rahmen der geschlossenen Unterauftragsverhältnisse. Relevante Änderungen sind bspw. ein geplanter Wechsel der Unterauftragnehmer bzw. die Einbeziehung von neuen Auftragnehmern für entsprechende, für die Vertragserbringung wesentliche Tätigkeiten. Der Verantwortliche erhält in diesen Fällen die Möglichkeit, gegen derartige Änderungen Einspruch zu erheben.

(8) Sollte der Verantwortliche nur aufgrund von für die Vertragsdurchführung unwesentlichen (unwichtigen) Gründen Einspruch erheben, ist der Auftragsverarbeiter bei Vorliegen entsprechend berechtigter und nachvollziehbarer Interessen ermächtigt, den Vertrag zum Zeitpunkt des geplanten Einsatzes des Unterauftragnehmers zu kündigen.

(9) Die Unterbeauftragung entbindet den Auftragsverarbeiter nicht von seinen, gegenüber dem Verantwortlichen obliegenden Pflichten zur Gewährleistung des Schutzes der DATEN des Verantwortlichen selbst auch angemessene und gesetzeskonforme vertragliche Vereinbarungen mit dem Unterauftragnehmer zu treffen sowie angemessene Kontrollmaßnahmen zu ergreifen.

(10) Soll eine Leistungserbringung durch einen Unterauftragnehmer in einem Drittland erfolgen, so garantiert und gewährleistet der Auftragsverarbeiter diesbezüglich die Einhaltung der vertraglichen und gesetzlichen Anforderungen. Auf Verlangen des Verantwortlichen weist er dieses durch entsprechende aussagekräftige Dokumentationen nach.

(11) Kommt der Unterauftragnehmer seinen vorstehend beschriebenen, vertraglich geschuldeten Pflichten zum ordnungsgemäßen Schutz der DATEN des Verantwortlichen nicht nach, so haftet der Auftragsverarbeiter gegenüber dem Verantwortlichen auf Einhaltung der Pflichten des entsprechenden Unterauftragnehmers. Der Auftragsverarbeiter haftet insofern für Unterauftragnehmer wie für eigene Erfüllungsgehilfen (Vgl. Art. 28 Abs. 4 DSGVO).

## 7 Haftung

(1) Verantwortlicher und Auftragsverarbeiter haften gegenüber dem jeweils Betroffenen im Außenverhältnis für den materiellen oder immateriellen Schaden, der durch eine nicht der DSGVO entsprechenden Verarbeitung der DATEN bzw. durch einen Verstoß gegen die Regelungen dieses Vertrags verursacht wird.

(2) Der Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter wird von der Haftung befreit, wenn er nachweist, dass er in keinerlei Hinsicht für den Umstand, durch den der Schaden eingetreten ist, verantwortlich ist.

(3) Der Auftragsverarbeiter haftet ausschließlich für Schäden, die auf einer von ihm durchgeführten Verarbeitung beruhen und bei der:

- er den aus der DSGVO resultierenden und in diesem Vertrag näher konkretisierten Pflichten nicht nachgekommen ist oder
- er unter Nichtbeachtung der rechtmäßig erteilten Anweisungen des Verantwortlichen handelte oder
- er den rechtmäßig erteilten Anweisungen des Verantwortlichen zuwidergehandelt hat.

(4) Sind sowohl Verantwortlicher als auch Auftragsverarbeiter / Unterauftragnehmer für den Schaden des Betroffenen verantwortlich, so haftet sowohl der Verantwortliche als auch der Auftragsverarbeiter / Unterauftragnehmer alleine für den gesamten Schaden.

(5) Hat der Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter / Unterauftragnehmer den vollständigen Schadenersatz für den erlittenen Schaden gezahlt bzw. den kompletten Schaden reguliert, so ist dieser berechtigt, von den übrigen Beteiligten, die an derselben Verarbeitung mitwirkten, den Teil des Schadenersatzes zurückzufordern, der ihrem Anteil an der Verantwortung für den Schaden entspricht.

(6) Weitergehende Haftungsansprüche nach den allgemeinen Gesetzen bleiben unberührt.

## 8 Laufzeit des Vertrags

(1) Soweit sich aus den Bestimmungen des vorliegenden Vertrags nichts anderes ergibt, richtet sich die Laufzeit dieses Vertrages nach der Laufzeit des HAUPTVERTRAGS.

(2) Jede Partei ist berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von **XXX** Wochen zum Monatsende/Quartalsende/Jahresende (nicht Zutreffendes streichen) zu kündigen.

(3) Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt davon unberührt.

(4) Sämtliche Kündigungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

## 9 Laufzeit des Vertrags

(1) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung und aller ihrer Bestandteile, inklusive etwaiger Zusicherungen des Auftragsverarbeiters, bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung und des ausdrücklichen Hinweises darauf, dass es sich um eine Änderung bzw. Ergänzung dieser Regelungen handelt.

(2) Das vorliegende Schriftformerfordernis gilt auch für den Verzicht auf dieses Formerfordernis.

## 10 Salvatorische Klausel

(1) Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise als unwirksam oder undurchführbar erweisen oder infolge Änderungen der Gesetzgebung nach Vertragsabschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleiben die übrigen Vertragsbestimmungen und die Wirksamkeit des Vertrages im Ganzen hiervon unberührt.

An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll die wirksame und durchführbare Bestimmung treten, die dem Sinn und Zweck der nichtigen Bestimmung möglichst nahekommt.

(2) Erweist sich der Vertrag als lückenhaft, gelten die Bestimmungen als vereinbart, die dem Sinn und Zweck des Vertrages entsprechen und im Falle des Bedachtwerdens vereinbart worden wären.

(3) Existieren mehrere wirksame und durchführbare Bestimmungen, die die unwirksame Regelung ersetzen können, so muss die Bestimmung gewählt werden, welche den Schutz der Daten im Sinne dieses Vertrages am besten gewährleistet.

## 11 Rechtswahl, Gerichtsstand

(1) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Für Streitigkeiten, die diesen Vertrag betreffen, ist Gerichtsstand am Sitz des Verantwortlichen.

## 12 Individualvertragliche Ergänzung

Die Einrede des Zurückbehaltungsrechts i. S. v. § 273 BGB wird hinsichtlich der vom Auftragsverarbeiter zu verarbeitenden bzw. verarbeiteten DATEN und der zugehörigen Datenträger ausgeschlossen.

.....  
[Ort, Datum]

.....  
[Ort, Datum]

.....  
[WEBER-HYDRAULIK]

.....  
[LIEFERANT, Position]

### 13 Unternehmensliste

#### WEBER-HYDRAULIK

##### Germany

**WEBER-HYDRAULIK GMBH**  
Heilbronner Str. 30  
74363 Güglingen

**WEBER-HYDRAULIK GMBH**  
Felix-Wankel-Straße 4  
78467 Konstanz

**WEBER-HYDRAULIK GMBH**  
Siemensstraße 17  
84109 Wörth a. d. Isar

##### Austria

**WEBER-HYDRAULIK GMBH**  
Industriegebiet 3+4  
4460 Losenstein

##### Polska

**WEBER-HYDRAULIK Sp. z o.o.**  
ul. Wyzwolenia 52, Wykroty  
59-730 Nowogrodziec